

# Beschlussvorlage

**Erarbeitet von (Amt):** Kämmerei

**Datum:** 29.11.2013

**TOP: 11**

**Sachbearbeiter/-in:** Doris Tiesler

**Vorlagennummer:** II/027/2013

**Beschlusnummer:**

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	26.11.2013
2	Gemeinderat	öffentlich	17.12.2013

---

## Betreff:

Bestätigung der Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Schkopau gemäß § 170 (3) der GO LSA

---

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 17.12.2013:

1. Der Gemeinderat nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 09.10.2013 festgestellte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2012 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 41 Abs. 3, Satz 2, GemHVO wie folgt fest:

	Summe Einnahmen	Summe Ausgaben	Fehlbetrag
Verwaltungshaushalt	19.574.153,93 €	19.574.153,93 €	
Vermögenshaushalt	5.563.694,61 €	7.067.960,99 €	1.504.266,38 €
Gesamthaushalt	25.137.848,54 €	26.642.114,92 €	1.504.266,38 €

---

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Schkopau wird die Entlastung gemäß § 170 (3) der GO LSA erteilt.
-

**Sachverhalt:**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2012 gemäß den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen geprüft. In dem vom Rechnungsprüfungsamt gefertigten Schlussbericht wurde das abschließende Prüfungsergebnis zusammengefasst. Es konnte festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen. Gründe, die einer Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 entgegenstehen könnten, haben sich in der Prüfung nicht ergeben. Auf der Grundlage des § 170 Abs. 3 GO LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

---

**Anlagenverzeichnis:**

Schlussbericht  
Stellungnahme des Bürgermeisters